

§ 3 NÖ TT

NÖ TT - NÖ Tagesmütter Tagesväter

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2021

(1) Die Bewilligung für Tagesmütter/-väter bezieht sich auch auf deren Haushalt (vgl.§ 6a) und erfolgt durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid ohne Anführung des Kindesnamens.

(2) Die Bewilligung für Rechtsträger erteilt die Landesregierung mit Bescheid, wenn folgende Voraussetzungen sicher gestellt sind:

- Der Rechtsträger muss über eine Mindestanzahl an Fachkräften verfügen, wobei Qualifikationen aus den Bereichen Pädagogik, Sonder- und Heilpädagogik, Psychologie, Psychotherapie, Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort- und Sozialpädagogik – nach Möglichkeit mit Zusatzqualifikationen im Bereich Supervision und/oder Erwachsenenbildung – anerkannt werden.
- Der Rechtsträger muss die fachliche Aus-, Weiterbildung und Begleitung gewährleisten und über mindestens 12 Tagesmütter/-väter verfügen, um eine wirtschaftlich vertretbare Form der Aus- und Weiterbildung sicherstellen zu können.
- Der Rechtsträger muss über die notwendigen, organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen verfügen.
- Der Rechtsträger muss über mindestens 12 Tagesmütter/-väter bzw. AnwärterInnen verfügen.

(3) Die Bewilligung für Betriebs-Tagesmütter/-väter erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde des jeweiligen Standortes des Betriebes.

In Kraft seit 26.02.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at